



Kommentar zu: Urteil: [5A_373/2019](#) vom 13. Dezember 2019
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Eigentumsfreiheit

Pflanzentrog muss nach rund 8 Jahren im Grenzbereich zweier Nachbarsgrundstücke entfernt werden

Autor / Autorin

Cécile Maag



Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler



Christina Schmid-Tschirren



Ein rund acht Jahre lang unbeanstandet gebliebener Pflanzentrog im Grenzbereich zweier Nachbarsgrundstücke musste aufgrund einer Eigentumsfreiheitsklage entfernt werden. Der Beschwerdeführer vermochte im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht durchzudringen. Weder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Fragepflicht durch das Bezirksgericht lag gemäss Bundesgericht vor. Auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Eigentumsfreiheitsklage der Beschwerdegegnerin sei rechtsmissbräuchlich erhoben worden, war vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden.

Zusammenfassung des Urteils

Sachverhalt

[1] A. und B. verfügen als Eigentümer zweier Nachbarsgrundstücke über angrenzende Dachterrassen. Liegenschaftseigentümer A. vergrösserte seine Dachterrasse in den Jahren 2011/2012 dahingehend, als dass er einen Pflanzentrog auf die Grenze der Terrassen platzierte. Der Pflanzentrog kam dabei hälftig auf der Liegenschaft und dem Eigentum der B. zu liegen. Nach rund sechs Jahren unbeanstandeten Daseins des Troges klagte B. im Februar 2018 auf Entfernung desselben von ihrem Grundstück. Das Bezirksgericht Meilen sprach sich am 30. August 2018 zugunsten der Klägerin B. aus und verpflichtete A., innert 30 Tagen den Pflanzentrog auf eigene Kosten vom klägerischen Grundstück zu entfernen. Der von A. erhobenen Beschwerde an das Obergericht Zürich war im Folgenden kein Erfolg beschieden – die zweite Instanz wies dessen Beschwerde ab.

[2] Mit Beschwerde vom 6. Mai 2019 ersuchte Beschwerdeführer A. das Bundesgericht um Aufhebung des obergerichtlichen Urteils sowie eventualiter Rückweisung an das Obergericht zwecks Neuurteilung.

Erwägungen

[3] Zu Beginn des Entscheids rekapitulierte die oberste Rechtsprechungsinstanz die formellen Eintretensvoraussetzungen einer Beschwerde in Zivilsachen. Mangels erforderlichen Streitwerts von CHF 30'000 – die vorliegende Beschwerde betraf einen Streitwert von lediglich CHF 1'500 – war die Erhebung einer Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich verunmöglicht. Vorbehalten ist die Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a [BGG](#)). Im vorliegenden Fall brachte der Beschwerdeführer eine solche jedoch nicht vor. Entsprechend war die Beschwerde in Zivilsachen durch das Bundesgericht unter dem Blickwinkel der subsidiären Verfassungsbeschwerde zu prüfen (Art. 113 ff. BGG; E.1).

[4] Insofern stand dem Beschwerdeführer vor Bundesgericht denn auch lediglich die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte zur Verfügung, welche er überdies unter Einhaltung des strengen Rügeprinzips geltend machen musste (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG). Insbesondere, so das Bundesgericht, ist es im Rahmen der Rügegründe unumgänglich, klar und detailliert darzulegen, welche Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Im Falle der Berufung auf eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 [BV](#)) hat der Beschwerdeführer den qualifizierten und offensichtlichen Mangel des angefochtenen Entscheids aufzuzeigen. Die Formulierung der Rechtsbegehren hat sich danach auszurichten, dass die höchste Gerichtsinstanz einen reformatorischen Entscheid fällt (Art. 117 i.V.m. Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG). In casu ging aus der Beschwerde von A. klar hervor, dass er auf Änderung des obergerichtlichen Entscheides hinzielte. Das Bundesgericht konnte demnach auf die Beschwerde eintreten (E. 1).

[5] Das Obergericht des Kantons Zürich wies das vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsmittel massgeblich mit folgender Argumentationslinie ab: Aufgrund des vom Beschwerdeführer nicht erbrachten Beweises, der Pflanzentrog sei mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin im ursprünglichen Grenzbereich positioniert worden, sei die *Existenz des Pflanzentrogs lediglich auf Zusehen hin geduldet worden*. Diesbezüglich beantragte der Beschwerdeführer vor dem erstinstanzlichen Gericht in Meilen die Anhörung bestimmter Zeugen. Der Antrag wurde vom Bezirksgericht jedoch abgewiesen. Das Zürcher Obergericht schützte diese Abweisung der Zeugeneinvernahme durch das Bezirksgericht ebenso wie die fehlende Gutheissung der Einwendung, die Klage der Beschwerdegegnerin sei rechtsmissbräuchlich (E. 2).

[6] Die Rüge des Beschwerdeführers zielte auf eine *unrichtige Sachverhaltsfeststellung* des Obergerichts ab. Es verletze das Willkürverbot, wenn die Vorinstanz sich weigere, die von ihm angeführten Zeugen anzuhören, zumal es nicht zutrefte, dass er die Zeugen nur zur Frage der Duldung und nicht zum Beweis der Zustimmung der Beschwerdegegnerin angeboten habe (E. 3.1).

[7] Für den im Zivilverfahren geltenden Verhandlungsgrundsatz, so das Bundesgericht, gelte einerseits die *subjektive Behauptungslast* und andererseits die *Beweisführungslast*. Erstere bedeutet die Notwendigkeit der Behauptung derjenigen Tatsachen, auf welche man die eigenen Ansprüche stützt, letztere die Angabe der entsprechenden Beweismittel. Das Bundesgericht war der Auffassung, das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Zeugen für den Beweis der Zustimmung angeboten zu haben, sei ungenügend dargelegt worden und gesamthaft sei die Begründung des Beschwerdeführers zu allgemein gehalten (E. 3.1).

[8] Sodann monierte der Beschwerdeführer die *Verletzung der Fragepflicht* durch das erstinstanzliche Bezirksgericht, sei durch das Obergericht willkürlich verneint worden. In seiner Ablehnung zeichnete das Bundesgericht die Sachlage vor Obergericht nach und kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vor Obergericht ausführlich seinen Standpunkt habe vorbringen und die Argumente der Beschwerdegegnerin beanstanden können. Es nützte dem Beschwerdeführer vorliegend insofern nichts, sich auf die aufgrund seines Alters eingeschränkte Erinnerungs- und Konzentrationsfähigkeit zu berufen, welche die richterliche Fragepflicht nach seiner Auffassung prozessual noch vordringlicher gemacht hätte. Die Begründungsdichte würde nicht dem strengen Rügeprinzip genügen, weshalb hinsichtlich dieser Rüge ein Nichteintreten zu folgen habe (E. 3.2).

[9] Mit Blick auf die Frage der *Einwilligung der Beschwerdegegnerin zur Platzierung des Pflanzentroges* auf ihrem eigenen Grundstück vermochte der Beschwerdegegner ebenfalls nicht durchzudringen: Mangels genügender Darlegung der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz durch den Beschwerdeführer, galt der Sachverhalt insofern als fixiert (E. 3.3).

[10] Schliesslich war der Beschwerdeführer der Ansicht, die Vorinstanz hätte willkürlich die

Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage verneint. Die Rechtsprechung versagt der Berufung auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Gegenpartei jegliche Geltung, wenn die berufende Person bösgläubig ist. Bösgläubigkeit i.S.v. Art. 3 Abs. 2 [ZGB](#) liegt dann vor, wenn jemand «in vollem Unrechtsbewusstsein eine bestimmte Handlung vornimmt oder bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte». Die konkreten Umstände des Falles sind als für das Bundesgericht *verbindliche Tatfragen* zu qualifizieren. Frei überprüfbare Rechtsfrage ist jedoch die Frage, ob der gute oder böse Glaube im konkreten Fall zu bejahen oder zu verneinen ist. Das Obergericht Zürich urteilte im März 2019 diesbezüglich zu Lasten des Beschwerdeführers, als dass er entweder hätte darlegen müssen, er wäre sich des Eingriffs nicht bewusst gewesen oder aber, dass er gutgläubig von einer Einwilligung der Beschwerdegegnerin hätte ausgehen dürfen. Ersteres sei – wohl auch vor dem Hintergrund der Profession des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt – nicht indiziert. Letzteres fehle, weil der Beschwerdeführer «keinerlei Anhaltspunkte für eine rechtfertigende Einwilligung hätte darlegen können». Daher habe der Beschwerdeführer nach Auffassung des Obergerichts den Eigentumseingriff in Kauf genommen, was gerade auch dann Geltung habe, wenn es sich bei der Klage der Beschwerdegegnerin um einen Racheakt aufgrund eines nachbarlichen Zerwürfnisses handle (E. 4.1 und 4.2).

[11] Der Ansatz des Beschwerdeführers stand dieser Argumentation entgegen: Er selbst sei immer davon ausgegangen, dass die Einwilligung der Beschwerdegegnerin zur Eigentumsüberschreitung auf der Grenzlinie mit Schutz- und Zierfunktion für beide Parteien erfolgt sei. Jedoch reichte diese Erklärung nicht als Begründung für die offensichtlich willkürliche obergerichtliche Feststellung. Eine präzise Aufzeichnung von Anhaltspunkten für eine rechtfertigende Einwilligung oder den guten Glauben des Beschwerdeführers, liess er vermissen. Auch in diesem Punkt war das Vorbringen des Beschwerdeführers ungenügend begründet (E. 4.3).

[12] Aus all diesen Gründen wies das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Ablehnung der vorinstanzlich gutgeheissenen Klage auf Eigentumseingriff nach Art. 641 ZGB ab (E. 5).

Kommentar

[13] Trotz des Gegenstandes des Entscheids unter dem Titel der Eigentumsfreiheit bespricht das Bundesgericht keine materiell-zivilrechtliche Frage zu besagter Thematik. Grund für die fehlende Behandlung ist die Qualifikation der vorliegend erhobenen Beschwerde sowie den damit einhergehenden Beschränkungen vor der höchsten Rechtsprechungsinstanz. In der vorab erfolgten Prüfung, ob eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, sprechen sich die Lausanner Richter für das Vorliegen eines solchen Falles aus und schätzten die Summe auf CHF 1'500. Grund für eine solche Schätzung war nach Ansicht des Bundesgerichts, dass der betagte Beschwerdeführer im Alter von 85 Jahren doch mindestens eine Fachkraft für die Umplatzierung des Pflanzentroges hätte engagieren müssen (vgl. zum Erfordernis der vermögensrechtlichen Streitigkeit: JULIA HÄNNI/LUKAS XAVER MEYER, Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., N 4 zu Art. 74 BGG).

[14] Mangels genügenden Streitwerterfordernisses von CHF 30'000 einerseits sowie fehlender Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung andererseits, konnte die Beschwerde nicht als Beschwerde in Zivilsachen behandelt werden (Art. 74 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG). Stattdessen, und zum Unglück des Beschwerdeführers, prüften die Lausanner Richter die Beschwerde lediglich als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (siehe JULIA HÄNNI/LUKAS XAVER MEYER, Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., N 50 zu Art. 74 BGG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHÉ/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 1855; vgl. auch [BGE 136 II 489](#) E. 2.6 f. S. 493 f.). Mit der Einschränkung der Rügegründe auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte einher geht die Anwendung des strengen Rügeprinzips (s. Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG; RENÉ WIEDERKEHR, Öffentliches Verfahrensrecht, Bern 2016, Rz. 512 und 527) sowie im vorliegenden Fall die von Bundesgericht eingeschränkte Überprüfungskognition betreffend die Beanstandungen des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 BGG; WIEDERKEHR RENÉ, Öffentliches Verfahrensrecht, Bern 2016, Rz. 512). Ersteres verlangt von der beschwerdeführenden Partei eine klare und detaillierte Darlegung, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid mit den verfassungsmässigen Rechten nicht vereinbar ist. Besonders das Willkürverbot erfordert, dass der Entscheid nicht an einem offensichtlichen und qualifizierten Mangel leidet. Letztere Beanstandung der vorinstanzlich falschen Sachverhaltsfeststellung erfordert nicht mildere Anforderungen an die Argumentation (vgl. JOHANNA DORMANN, Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., N 15, 16, 19 und 20 zu Art. 106 BGG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHÉ/MATHIAS KUHN, Öffentliches

Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 1896; RENÉ WIEDERKEHR, Öffentliches Verfahrensrecht, Bern 2016, Rz. 512; [BGE 133 II 396](#) E. 3.3 S. 400; [BGE 136 II 489](#) E. 2.8 S. 494).

[15] Aus zivilprozessualer Perspektive mag der Entscheid unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Begründungsanforderungen des Rügeprinzips sowie der Geltendmachung von verfassungsmässigen Rechten und der Überprüfungskognition des Bundesgerichts korrekt erscheinen. Mit Blick auf die gesamte nachbarliche Geschichte und den Verlauf des Geschehens mit bisher unbeanstandeter Platzierung des Pflanzentrogens über circa 8 Jahre sowie angesichts des betagten Zustandes und Alters des Beschwerdeführers von 85 Jahren löst der Entscheid jedoch Kopfschütteln aus. Dies gilt umso mehr, als dass das zürcherische Obergericht und das Bundesgericht durchscheinen lassen, dass die ursprüngliche Klage der Beschwerdegegnerin auf Beseitigung des Troges sehr wohl als Racheakt für ein nachbarliches Zerwürfnis gewertet werden könnte. Einen für die Allgemeinheit sowie den betroffenen Beschwerdeführer verständlicheren Ausgang dieser Streitigkeit wäre entsprechend wünschenswert gewesen. Schliesslich bleibt das Bundesgericht denn auch dem ihm von der Lehre erteilten Motto treu: Nichts ist willkürlicher als die Willkürrechtsprechung des Bundesgerichts.

CÉCILE MAAG, MLaw, Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Cécile Maag, Eigentumsfreiheit, in: dRSK, publiziert am 18. März 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

www.weblaw.ch